

Architekten- und Stadtplaner-Liste bzw. Verzeichnisse - Eintragung

Die Berufsbezeichnungen: Architekt/-in, Innenarchitekt/-in, Garten- und Landschaftsarchitekt/-in und Stadtplaner/-in sind in Deutschland geschützt. Sie dürfen diese Berufsbezeichnung nur führen, wenn Sie von Ihrer Architektenkammer:

- * in die Architekten- und Stadtplanerliste oder
- * in das Register für Berufsgesellschaften als Kapital- oder Personengesellschaft eingetragen sind.

Für auswärtige Architekten und Stadtplaner ist ein Eintrag in das Verzeichnis für auswärtige Architekten und Stadtplaner erforderlich. In das Verzeichnis müssen Sie sich eingetragen lassen, wenn Sie:

- * in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Ausübung einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und
- * diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich in Berlin ausüben möchten (vorübergehende Dienstleistungen)

Arbeiten ohne Berufsbezeichnung

Sie haben Architektur (Hochbau-, Innen- und Landschaftsarchitektur) oder Stadtplanung an einer ausländischen Hochschule außerhalb der Europäischen Union (EU) studiert?

- * Dann dürfen Sie sich auf dem Arbeitsmarkt in Berlin bewerben und Tätigkeiten eines Architekten/einer Architektin (z.B. als Angestellte/r in einem Architekturbüro) ausüben.
- * Sie dürfen aber nicht die Berufsbezeichnung "Architekt/in" oder "Stadtplaner/in" führen und sind nicht bauvorlageberechtigt.

Berufsanerkennung

Die Berufsbezeichnung "Architekt/in" ist in Deutschland geschützt und bedarf einer formalen Erlaubnis. Ihren ausländischen Studienabschluss können Sie in der [\[\[https://www.kmk.org/themen/anerkennung-auslaendischer-abschluesse.html|Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen \(ZAB\)\]\]](https://www.kmk.org/themen/anerkennung-auslaendischer-abschluesse.html) bewerten lassen. Anschließend beantragen Sie Eintragung in die "Architektenliste" bei der zuständigen Architektenkammer und dürfen dann die geschützte Berufsbezeichnung offiziell führen.

Voraussetzungen

- Wohnsitz, Niederlassung oder Dienst- oder Beschäftigungsort in Berlin
-

beabsichtigte Ausübung der Berufsaufgaben als Architekt oder Stadtplaner der jeweiligen Fachrichtung

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=ArchBKG+BE+%C2%A7+1&pml=bsbeprod.pml&max=true>

- erfolgreich abgeschlossenen Studiums der jeweiligen Fachrichtung an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule von mindestens vier Jahren Regelstudienzeit oder eine gleichwertige Berufsausbildung an einer ausländischen Universität oder Hochschule

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=ArchBKG+BE+%C2%A7+4&pml=bsbeprod.pml&max=true>

- Berufspraxis/praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in den wesentlichen Berufsaufgaben der jeweiligen Fachrichtung (alternativ: Befähigung zum höheren bau- oder gartenbautechnischen Verwaltungsdienst)

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis über den im Land Berlin gelegenen Ort des Wohnsitzes, der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes
- Kopie des Studienabschlusses
- Nachweis der praktischen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren In den wesentlichen Berufsaufgaben der jeweiligen Fachrichtung (alternativ: Befähigung zum höheren bau- oder gartenbautechnischen Verwaltungsdienst).
- Antragsformular der Architektenkammer (siehe Abschnitt Formulare)
- Kopie der Geburtsurkunde
- Nachweis über entsprechende Berufshaftpflichtversicherung
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- ggf. weitere Unterlagen
Je nach Fachrichtung und Rechtsform. Bitte dazu ggf. die Hinweise im Antragsformular beachten.

Formulare

- Antrag für die Fachrichtungen Architektur, Landschaftsarchitektur, Innenarchitektur
https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user_upload/Mitglied/Antrag_Eintragung_2018-07-06.pdf
- Antrag für die Fachrichtung Stadtplaner
https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user_upload/Mitglied/Antrag_Spl.pdf
- Antrag auf Eintragung Auswärtiger als Dienstleister
https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user_upload/Antrag_Auswaertige_Dienstleister.pdf
- Antrag auf Registrierung einer Kapitalgesellschaft als Berufsgesellschaft

https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user_upload/Mitglied/Antrag_KG.pdf

- Antrag auf Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft als Berufsgesellschaft

https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user_upload/Mitglied/Antrag_PG_01.pdf

Gebühren

80,00 Euro bis 515,00 Euro je nach Antragsvariante.

Nähere Informationen finden Sie in der Gebührenverordnung der Architektenkammer Berlin.

Rechtsgrundlagen

- Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG)
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=ArchBKG+BE&pmsl=bsbeprod.pmsl&max=true&aiz=true>
- Berufsordnung der Architektenkammer Berlin
https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user_upload/Faltblaetter/Broschuere_Berufsordnung_2010.pdf
- Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Architektenkammer Berlin
https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user_upload/Regelwerke/Gebuehrenordnung_2003-02-24.pdf
- Eintragungsordnung der Architektenkammer Berlin
https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user_upload/Regelwerke/Eintragungsordnung_2017-12-07.pdf
- Berufsankennungsordnung der Architektenkammer Berlin
https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user_upload/Regelwerke/Berufsankennungsordnung_2017-12-07.pdf

Weiterführende Informationen

- Voraussetzungen für die Eintragung bei der Architektenkammer Berlin
<https://www.ak-berlin.de/architektenkammer-berlin/mitgliedermittglied-werden/eintragung/voraussetzung.html>
- Ablauf des Eintragungsverfahrens bei der Architektenkammer Berlin
<https://www.ak-berlin.de/architektenkammer-berlin/mitgliedermittglied-werden/eintragung/verfahren-antrag-architektenstempel.html>
- Anerkennung eines im Ausland (außerhalb der EU) erworbenen Studienabschlusses
https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user_upload/Mitglied/Anerkennung_eines_im_Ausland__Nicht-EU__erworbenen_Studienabschlusses_220818.pdf

Link zur Online-Abwicklung

<https://www.berlin.de/ea/beantragen/login-bereich-service-konto/>

PDF-Dokument erzeugt am 16.10.2021